

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1908.

III.

Echte und gefälschte Karolingerurkunden für Monte Cassino.

Von

Erich Caspar.

Seit etwa Jahresfrist liegt der erste Band der *Diplomata Karolinorum* vor, welcher die Urkunden der älteren Karolinger bis auf Karl d. Gr. enthält¹. Der beste Dank, den man den Herausgebern für ihre Mühe abstatten kann, ist, dass man mit ihrem Pfunde wuchert und versucht, mit dem gesammelten und kritisch gesichteten Material weiter zu arbeiten und möglicherweise zu neuen Resultaten zu gelangen.

Aus der Fülle der Urkunden greife ich eine der stattlichsten Fälschungsgruppen, die unechten Diplome Karls d. Gr. für Monte Cassino, heraus. Es sind die Urkunden DK. 158. 242. 243. 255. 256². Von ihnen ist die erste nur verunechtet, die anderen dagegen sind von Anfang bis zu Ende Fälschungen. Echtes und Unechtes ist schon von den Herausgebern in abschliessender Weise geschieden worden. Das echte Formular von DK. 158 hat zur Herstellung aller anderen Urkunden gedient³. Die willkürlich gewählten Daten sind in DK. 242 und 243⁴ und in DK. 255 und 256⁵ identisch, sachlich gehören aber vielmehr DK. 242 und 255 eng zusammen, während DK. 256 sich an DK. 158 anschliesst, und DK. 243 für sich

1) Die Urkunden der Karolinger. Erster Band. Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Grossen, unter Mitwirkung von Alfons Dopsch, Johann Lechner, Michael Tangl bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. Hannover 1906. 2) Bei Seite lasse ich hier eine sechste Fälschung, DK. 244, betreffend St.-Maur-sur-Loire (Glanfeuil), die mit anderen Spuria zu einer besonderen Fälschungsgruppe gehört, welche ich an anderer Stelle zu behandeln gedenke. 3) Aus DK. 158 sind in allen vier Fälschungen Anfangs- und Schlussprotokoll sowie die formelhaften Teile des Kontexts entnommen, die also überall gleich lauten. 4) 'Data octavo kalendas Maias anno decimo et quarto regni nostri, indictione XI; actum civitate Capua'. In Capua war Karl am 24. März 787 (DK. 157); aber schon am 28. März war er wieder auf dem Rückmarsch in Rom (DK. 158). Capua 787 April 24 ist also kein mögliches Datum. 5) 'Data octavo decimo kalendas Martii anno tricesimo regni nostri, indictione septima; actum civitate Papia'; 798 war Karl garnicht in Italien.

steht. Die einheitliche Ueberlieferung¹ und die gleichmässige Maché verraten überall denselben Fälscher, dem auch noch eine eng mit diesen Fälschungen zusammenhängende unechte Urkunde des Langobardenkönigs Desiderius² und andere auf die Namen späterer Karolinger lautende Fälschungen³ zuzuschreiben sind.

Soweit ist den Resultaten der Herausgeber voll beizustimmen und nichts hinzuzufügen. Was sie über die Entstehungszeit der Fälschungen und die Person des Fälschers sagen, fordert dagegen zu näherer Untersuchung heraus.

Die umfangreichen Cassineser Fälschungen, von denen die genannten Karolingischen Spuria nur einen sehr kleinen Teil bilden, sind schon mehrfach von den verschiedensten Seiten her behandelt worden⁴, an einer zusammenhängenden Untersuchung und Aufklärung hat es bisher jedoch gefehlt. Dass der zweite Chronist des Klosters, Petrus diaconus⁵, hervorragenden Anteil an ihnen hat, ist seit Mabillons Tagen die allgemeine Ueberzeugung, aber wie dafür ein strikter Nachweis bisher nicht erbracht wurde⁶, so ist jüngst auch noch in einem Einzelfall die Autorschaft des Petrus an einer Cassineser Fälschung geleugnet worden⁷.

In der gleichen Richtung bewegt sich das Urteil der Herausgeber über die gefälschten Diplome Karls. Wiewohl sie zuerst und allein in dem von Petrus diaconus im 12. Jh. angelegten Urkundenregister des Klosters überliefert sind, sollen sie doch älteren Ursprungs sein, schon dem Vorgänger des Petrus, dem Chronisten Leo⁸, zu Anfang des 12. Jh. vorgelegen haben und von ihm in seiner Chronik zitiert sein.

In einer Untersuchung über die Gesamtheit der Cassineser Fälschungen, die ich demnächst zu veröffentlichen hoffe, bin ich zu dem Resultat gelangt, dass alle

1) Sämtlich in Petri diaconi registrum, saec. XII, Monte Cassino Arch. abbaziale (vgl. Bethmann, Archiv XII, 511 ff.; P. Kehr in Miscellanea Cassin. 1899 p. 5 ff.), und zwar DK. 242: f. 47 n. 107, DK. 243: f. 44 n. 102, DK. 255: f. 44 n. 103, DK. 256: f. 48' n. 109. 2) Ibid. f. 82', n. 101, ed. L. Tosti, Storia della badia di Monte Cassino I, 87. 3) S. unten S. 61 f. 4) In älterer Zeit von Mabillon und von den Bollandisten anlässlich der Herausgabe von Cassineser Heiligenleben, in neuerer Zeit von Bethmann, Archiv XII, 502 ff. und anderen. 5) Vgl. über ihn Wattenbach, GQ.⁶ II, 236 ff. 6) So mit Recht Holder-Egger in dieser Zeitschrift XII, 140. 7) Holder-Egger l. c. bezüglich der falschen Translatio s. Benedicti. 8) Leonis Marsicani Chronica monasterii Casinensis, ed. MG. SS. VII, 551 sqq.; vgl. Wattenbach l. c. S. 234 ff.

uns bekannten Cassineser Fälschungen von Petrus diaconus herrühren. Der positive Beweis dafür ist natürlich in einem einzelnen Fall, wie dem vorliegenden, nur im Zusammenhang mit den anderen Fälschungen zu führen. Hier will ich mich lediglich mit der entgegenstehenden Ansicht der Herausgeber beschäftigen, dass schon Leo, Petrus' Vorgänger, die falschen Urkunden Karls gekannt habe, und will die für diese Ansicht beigebrachten Argumente einer Prüfung unterziehen. Sollten sie sich nicht als stichhaltig erweisen, so wird schon dadurch die ganze Verantwortung auf den, der die Urkunden zuerst überliefert, auf Petrus diaconus, fallen.

Vergleicht man Leo's Notizen in der Chronik¹ über Schenkungsurkunden Karls d. Gr. für Monte Cassino mit der Gruppe der Fälschungen, so fällt zunächst auf, dass der Chronist jedenfalls nicht alle diese unechten Urkunden gekannt hat, die doch aufs engste miteinander zusammenhängen und gleichzeitig entstanden sein müssen, dass er sie zum mindesten nicht alle nennt. In DK. 243 bestätigt Karl d. Gr. dem Kloster die Schenkung eines Klosters S. Maria in Maurinis durch Herzog Hildebrand von Spoleto, Leo dagegen weiss nur von dieser Schenkung selbst, die 'zur Zeit König Karls' erfolgt sei, von einer königlichen Bestätigung weiss er nichts². Er übergeht weiter die gefälschte Urkunde des Königs Desiderius mit Stillschweigen, was selbst die Herausgeber 'auffallend' finden³, wäre es doch die älteste Königsurkunde, über die Monte Cassino verfügte. Ferner entsprechen der Angabe Leo's, Karl habe dem Kloster ein 'praeceptum de tota terra' ausgestellt, zwei der Fälschungen, DK. 242 und DK. 255, und die Herausgeber erklären es für 'zweifelhaft, ob n. 242 oder n. 255 damit gemeint ist'⁴. Eine von beiden zum mindesten ist Leo also gleichfalls unbekannt gewesen.

Was der Chronist über Schenkungen Karls d. Gr. an Monte Cassino berichtet, ist folgendes⁵: 'Praefatus vero rex (Karolus) prospere a Benevento revertens, causa orationis huc ad beatum patrem Benedictum ascendit, seque tam ipsi quam universis hic Deo servientibus fratribus

1) Lib. I, c. 12, S. 589. 2) Chron. l. I, c. 39: '... cella s. Mariae in Maurinis sita in comitatu Pennensi, quam videlicet Hildebrandus dux tempore Karoli regis ante centum circiter annos interveniente Benjamin monacho in hoc cenobio suo praecepto firmaverat'. 3) S. die Einleitung zu DK. 255. 4) S. die Einleitung zu DK. 242. 5) Chron. lib. I, c. 12, S. 589.

commendavit. Tunc rogatus ab abbate vel fratribus, ipse primum rex praeceptum confirmationis fieri de tota hac terra praecepit. Itemque altero praecepto confirmavit beato Benedicto monasterium s. Mariae in Cingla et s. Mariae in Plumbariola et s. Sophiae in Benevento et caetera quae tunc temporis habere videbatur; necnon et universas aquas cum ripis utriusque partis, ubicumque fuissent terris huius monasterii iunctae. Sed et auctoritatem dedit, ut monachi iuxta tenorem sanctae regulae abbatem sibi absque alicuius praeiudicio seu violentia eligerent'.

Nach der Meinung der Herausgeber sind in diesen Worten beschrieben: die Fälschungen DK. 242 oder 255, das echte, aber interpolierte Privileg DK. 158 und die Fälschung DK. 256 des Rechtsinhalts, dass alles Wasser, wo es Klosterland bespüle, samt den Ufern Monte Cassino gehören solle.

Nun scheint mir aus dem Wortlaut zunächst hervorzugehen, dass der Chronist nur von zwei Urkunden spricht. Deutlich scheidet er ein 'praeceptum de tota terra' von einem 'alterum praeceptum' und lässt eine Reihe notwendig auf dieses zu beziehender Angaben folgen, ohne irgendwo anzudeuten, dass er den Rechtsinhalt eines dritten Privilegs wiederzugeben beginne¹.

Weiter vergleiche man DK. 158, wie es heute vorliegt, mit der Beschreibung Leo's. Die Dispositio nennt an erster Stelle eben jene auch vom Chronisten erwähnten drei Klöster² — sicherlich ein echtes Element der Urkunde, da diese Klöster auch anderweit als zum ältesten Besitzstand von Monte Cassino gehörig nachzuweisen sind³ —, es folgt eine lange interpolierte Besitzreihe, nach welcher der echte Text, dem Diktat anderer Urkunden Karls wörtlich gleichend⁴, mit 'insuper et cetera monas-

1) Man müsste denn 'auctoritas' hier im Sinn von 'Urkunde' nehmen und den letzten Satz als Inhaltsangabe einer besonderen Urkunde ansehen. Doch das wäre, wie sich sogleich zeigen wird, irrig, auch ist dieser Satz garnicht der, auf den es ankommt. 2) 'Monasterium s. Dei genitricis Marie semperque virginis et s. Petronille, quod fundatum est in loco qui dicitur Plumbariola, simulque et monasterium s. Dei genitricis Marię, quod positum est in loco qui dicitur Cingla, nec non et monasterium s. Sophie, quod situm est infra civitatem Beneventanam'. 3) Vgl. die älteste päpstliche Bulle für Monte Cassino von Nicolaus I, 859 (ed. P. Kehr in *Miscell. Cassin.* 1899 p. 23, n. 1). Dort, etwa siebenzig Jahre später, ist noch eine vierte Obödienz, S. Maria in Cosenza, hinzugekommen. 4) Vgl. DK. 157 für S. Vincenzo al Volturno, vier Tage vorher ausgestellt und von demselben 'Iacob ad vicem Radonis' rekognoscirt.

teriola vel cellulas aut villas seu reliquas possessiones, que ex largitate [genitoris nostri Pippini ac patruī nostri Caroli aliorumque]¹ regum vel reginarum, ducum sive principum aut bonorum hominum ordine legitimo date vel delegate sunt'. Daran reiht sich, wiederum echt und formelgemäss, die Verleihung der Immunität und zum Schluss des Rechtes freier Abtwahl. Leo in seiner Inhaltsangabe zählt, wie gesagt, nur jene drei Klöster, welche der ursprüngliche Text der Urkunde nennt, als Besitzungen auf und fährt dann fort: 'et caetera quae tunc temporis habere videbatur', in wörtlichem Anklang an den Satz, mit dem der echte Text der Urkunde hinter der Interpolation wieder beginnt: 'simul et cetera monasteriola'. Er hat also das Diplom DK. 158 in unverfälschtem Zustand gekannt, und die Interpolation ist erst nach seiner Zeit in den Text hineingeraten.

Die Interpolation rührt aber, auch nach dem Urteil der Herausgeber², sicher von demselben Mann her, der die Fälschungen schmiedete³, und so lässt sich denn eine von diesen, DK. 256, ebenfalls mit Sicherheit als nach Leo's Zeit entstanden erweisen. Vergleicht man nämlich Leo's Inhaltsangabe weiter mit DK. 158

1) Hier möchte ich, gestützt auch auf das Diktat von DK. 157, das von mir in Klammern Geschlossene als Interpolation des Fälschers ausscheiden, was die Herausgeber unterlassen haben. Dass schon Pippin eine Schenkung an Monte Cassino gemacht habe, ist sehr unwahrscheinlich und noch mehr gilt das von Karlmann, der erst als Enthroner in das Kloster eintrat. Dagegen zeigen andere Fälschungen des Petrus diac., wie er bestrebt war, schon diese ersten Karolinger in nahe Beziehungen zu seinem Kloster zu bringen. Verleiten mochte ihn auch die, rechtlich nicht verbindliche, Aufzeichnung des Abts Bertharius aus dem 9. Jh. (s. unten S. 63), die er bei Leo Chron. lib. I, c. 45 las, wo es heisst: 'de rebus et cellis huius monasterii . . . quae b. Benedicto a sanctae memoriae regibus Carolo, Pipino, Lothario atque Ludovico . . . concessa noscuntur'. Uebrigens könnte hier auch, der Reihenfolge wegen, Karls Sohn, König Pippin von Italien, gemeint sein, von dem eine Urkunde für das nahe Vincenzkloster am Voltorno erhalten ist (DK. 317). — Ebenso ist noch eine andere kleine Interpolation auszuschneiden, nämlich 'ex monasterio s. Benedicti . . . in loco q. d. Casinum castrum, [ubi sacratissimum corpus eius humatum est]'. Der Zusatz berührt die berühmte Streiffrage der Reliquien des h. Benedikt und ist, wie in diese, so in zahllose andere Urkunden von dem Cassineser Fälscher im Zusammenhang mit anderen Fälschungen hineininterpoliert worden. Näheres in meiner genannten Untersuchung. 2) Vgl. Einleitung zu DK. 242. 3) Bei DK. 158 haben die Herausgeber natürlich auch bemerkt, dass 'die drei Klöster in Plumbariola, Cingla und S. Sophia in Benevent, und nur diese in Leos Chronik . . . genannt werden'. Aber sie haben die notwendige Konsequenz nicht gezogen, die sich daraus bei der auch von ihnen anerkannten Identität des Interpolators und des Fälschers der übrigen Spuria für die zeitliche Ansetzung der letzteren ergibt.

in seiner heutigen Gestalt, so stimmen beide, wie am Anfang — die drei echten Obödienzen —, so auch am Schluss — die Verleihung des Abtwahlrechts — genau überein. Dazwischen aber, also als Inhalt derselben Urkunde, nennt Leo die Bestimmung über die 'aquae cum ripis', womit er nach Ansicht der Herausgeber den Inhalt der Fälschung DK. 256 wiedergibt. In Wahrheit verhält es sich gerade umgekehrt. Die Bestimmung über die 'aquae cum ripis', die sich in DK. 256 als alleiniger Rechtsinhalt einer Urkunde seltsam genug ausnimmt, gehört nach Leo's Inhaltsangabe, dem die Urkunde in ihrer ursprünglichen Gestalt vorlag, zu DK. 158, wo sie hinter der Aufzählung der Obödienzen und vor der Verleihung des Abtwahlrechts gestanden hat¹. Erst der spätere Fälscher hat sie aus dem Zusammenhang gerissen und zum Inhalt einer besonderen Urkunde gemacht, sei es aus Mutwillen, um die Zahl der Urkunden Karls für Monte Cassino zu vermehren, sei es, weil er meinte, Leo spreche von einer besonderen Urkunde 'de aqua et ripis', die er zu rekonstruieren versuchte².

1) Bei einer Rekonstruktion von DK. 158 in echter Gestalt würde sich nur die Schwierigkeit erheben, ob vor oder nach der Immunitätsverleihung, denn diese übergeht Leo. Es handelt sich übrigens schon nach Leo's Angabe und vollends nach dem Wortlaut der Verleihung in DK. 256 — der wohl wörtlich aus der echten Urkunde übernommen ist —: 'ubicumque fuerit aqua coniuncta cum terris ipsius monasterii, eadem aqua cum alveo suo et cum ripis ex utrisque partibus in eodem monasterio concessimus atque libenti animo confirmamus', nicht um eine blossе Pertinenzformel, wie sie sonst üblich ist, sondern um eine besondere Verleihung. Dafür bieten spätere Urkunden des Klosters Parallelen. Auf das Ufergebiet am Liris richteten die Mönche ihr besonderes Augenmerk, es erhielt später den eigenen Namen 'Flumetica'. So bebestätigt Ludwig II. (B.-M.² n. 1237) 'omnia adiacentia iuxta ipsum flumen de rebus ipsius monasterii, quae flumetica nuncupantur' und Leo Chron. lib. II, c. 1 berichtet, die Grafen von Aquino hätten dem Kloster 'totam, ut vulgo loquar, Flumeticam' vorenthalten. Unter den späteren Urkunden langobardischer Fürsten aber finden sich Schenkungen wie 'integram aquam fluvio Lauri . . . cum alveo et ripis' (Paldolf I. und Landolf IV. 980 I 27, ed. Gattula, Acc. ad hist. abb. Cassin. p. 66; Reg. Voigt, Beitr. z. Diplomatik d. lang. Fürsten n. 176) und in einer Schenkung von Mühlen die ständig wiederkehrende Formel 'aqua et cursus ipsius aquae cum alveo suo et ripae ex utraque parte positae' (diess. 980 VI 3, ed. Gattula, Acc. p. 66; Reg. Voigt n. 177). Stets aber ist solche Bestimmung mit einer konkreten Schenkung von Land oder Mühlen verbunden. Als einziger Rechtsinhalt wie in DK. 256 ist eine derartige Verleihung undenkbar, im Rahmen von DK. 158 dagegen durchaus natürlich. 2) Bis auf den Anm. 1 mitgeteilten Satz ist der ganze Text von DK. 256 wörtlich aus DK. 158 entnommen. Und auch dieser Satz kann, ganz abgesehen von Leo's Zeugnis, kaum anderswoher stammen. Er macht nicht den Eindruck, frei erfunden zu sein, wie denn der Fälscher überall nach echten Vorlagen arbeitet, und als solche Vorlage

Auch die anderen falschen Diplome Karls und der späteren Karolinger für Monte Cassino finden eine voll befriedigende Erklärung erst, wenn man annimmt, dass sie nach Leo's Zeit und unter Benutzung der Angaben seiner Chronik verfertigt sind. Wie DK. 256 vielleicht einem Missverständnis des Chroniktextes seine Entstehung verdankt, so sind DK. 242 und DK. 255 durch das 'praeceptum de tota terra', von dem Leo spricht, angeregt worden. Die unlösbare Frage, welches von beiden Spuria Leo gekannt habe, schwindet vor der Erkenntnis, dass ein Fälscher hier auf Grund der Angabe Leo's freigebig nach dem Grundsatz 'Doppelt hält besser' verfahren ist. DK. 243 endlich ist offenbar nur deshalb geschmiedet, weil Leo bemerkt, die Schenkung Herzog Hildebrands sei 'zur Zeit König Karls' erfolgt.

Dem Doppelprivileg, das Karl d. Gr. nach Leo's Bericht dem Kloster verlieh, entspricht ein Doppelprivileg seines Enkels, Kaiser Lothars I., eine allgemeine Bestätigung und eine Einzelschenkung¹. Die letztere ist, sogar im Original, erhalten². Die Besitzbestätigung hingegen, nur im Registrum Petri diaconi überliefert³, ist gefälscht, wiederum, wie wir jetzt behaupten dürfen, auf Grund der Notiz Leo's, der wohl keine Urkunde im Archiv mehr entsprach⁴.

Die gleiche Doppelverleihung wiederholt sich bei Lothars Sohn, Kaiser Ludwig II. Auch er hat nach Leo's Bericht dem Kloster eine allgemeine Bestätigung und kurz darauf eine Einzelschenkung erteilt⁵. In diesem Fall ist

kommt nur DK. 158 in Betracht, das auch für alle anderen Fälschungen benutzt wurde. 1) Chron. lib. I, c. 23, S. 596: 'Huic (Authperto abbati) Lotharius rex Francorum, filius supradicti Ludowici, praeceptum fecit confirmans omnia quae huic sacro coenobio tam a regibus quam a principibus collata hactenus fuerant. Pratum etiam magnum vocatum Cervarium et servos et haereditates plurimas fisco suo pertinentes in pago Marsorum alio praecepto in hoc monasterio confirmavit'. 2) Ed. Gattula, Accessiones ad historiam abbatae Cassinensis p. 34; B.-M.² n. 1047 (1013). 3) Reg. f. 48' n. 110, ed. Gattula l. c. p. 32; B.-M.² n. 1048 (1014).

4) Daneben muss man freilich im Auge behalten, dass ausser dem Mangel an Urkunden im Archiv den Fälscher in jedem einzelnen Fall auch der reine Mutwille geleitet haben kann, vorhandenes Echtes durch Falsches zu ersetzen. Gerade bei den falschen Diplomen Karls d. Gr. ist dies, wie wir sehen werden, der Fall gewesen. 5) Chron. lib. I, c. 36: (Ludwig II.) 'preceptum confirmationis totius abbatae, iuxta quod sui praedecessores imperatores iam fecerant, beato Benedicto faciens Tunc temporis idem imperator praeceptum fecit de una curte sua nomine Laianum in loco qui dicitur Turturitus et de s. Georgio cum omnibus rebus et pertinentiis eorum'.

die erstere Urkunde — abgesehen von geringen Ueberarbeitungen — in echtem Zustand erhalten¹, die andere dagegen, wiederum nur im Registrum Petri diaconi überliefert², in der nämlichen Weise, wie vorher, rekonstruiert, vielleicht um eine Lücke im Bestande des Archivs auszufüllen.

In dieser Reihe der Karolingischen Herrscher, die Monte Cassino mit Schenkungen bedachten, fehlt nur Ludwig der Fromme. Leo erwähnt zwar das sogenannte Ludovicianum von 817, das Privileg des Kaisers für die Römische Kirche³, wie er vorher der Vorurkunde Karls des Grossen für Papst Hadrian, im gleichen Kapitel mit den Schenkungen Karls für Monte Cassino, gedacht hatte⁴, aber von einem Privileg Ludwigs für sein Kloster weiss er nichts⁵. Gleichwohl existiert ein falsches Diplom dieses Kaisers von der gleichen Mache und an der nämlichen Stelle überliefert wie die übrigen Fälschungen⁶. Der Chronist hat es ebensowenig wie diese gekannt, ja es tritt hier noch einmal recht deutlich zutage, dass es vielmehr Leo's Notizen waren, an die sich der Fälscher vornehmlich hielt: Im Eingang des falschen Diploms erwähnt der Kaiser die Aachener Synode von 817⁷, weil Leo, wo er vom Ludovicianum spricht, ihrer gedenkt⁸.

Endlich erkennt man auch in dem falschen Desiderius-Privileg, das Leo noch nicht kannte, die Benutzung seiner Chronik durch den Fälscher. Als Notar ist Paulus dia-

1) Reg. Petri diac. f. 46 n. 105, ed. Gattula l. c. p. 38; B.-M.² n. 1237 (1203). 2) Reg. f. 50, ined.; B.-M. 1238 (1204). 3) 'Ludovicus imperator . . . quarto anno imperii sui in Aquisgrani palatio cum plurimis totius Franciae abbatibus monachisque religiosis conventum faciens Hic ad instar parentum suorum Pipini et Karoli fecit b. Petro eiusque vicario domno Paschali pactum constitutionis et confirmationis' etc. Vgl. die Ausgabe, MG. Capit. I, 352, n. 172. 4) Chron. l. I, c. 12. 5) Ebensowenig die echten Nachurkunden. Berengar und Adalbert bestätigen. 953 Okt. 19 (B. 1435) 'precepta predecessorum nostrorum imperatorum augustorum, scilicet Karoli et Lotharii'. Hugo und Lothar 943 Mai 15 (B. 1413) nennen 'precepta regum et imperatorum Lodwici, Karoli reliquorumque precessorum nostrorum'. Damit können indes schon der Reihenfolge wegen nur Ludwig II. (B.-M.² n. 237) und Karl III. (dep.) gemeint sein. 6) Reg. Petri diac. f. 45' n. 104, ined.; B.-M.² n. 660 (646). Durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. E. Müller wurde es mir ermöglicht, dieses und das noch unedierte Diplom Ludwigs II. im handschriftlichen Apparat der Monumenta Germaniae mit gültiger Erlaubnis der Zentralkommission einzusehen. 7) 'Quapropter nostrorum fidelium noverit universitas, quia, dum in palatio Aquisgrani cum quamplurimis viris religiosis positi essemus, Theuthmar abbas . . . misit ad nos' etc. 8) S. Anm. 3.

conus genannt¹, weil bei Leo zu lesen stand, er sei Notar des Königs Desiderius gewesen².

Betrachtet man ferner die Gesamtheit dieser falschen Urkunden auf ihre Komposition hin, so tritt das systematische Vorgehen des Fälschers auf Grund der Nachrichten, die ihm vor allem Leo's Chronik bot, noch deutlicher zutage. Bei Karl d. Gr. tat er, der Bedeutung dieses Herrschers auf seine Weise huldigend, ein übriges und fälschte im ganzen vier Urkunden, sonst aber beschränkte er sich so zu sagen auf das Notwendige. Er arbeitete mit echten Vorlagen, und zwar kehren als die wesentlichen Elemente der Komposition³ überall die beiden nämlichen Stücke wieder⁴.

Das erste ist das sogenannte Memoratorium Bertharii, eine Aufzeichnung des Abts Bertharius aus dem 9. Jh. über Klosterbesitzungen in den Marken, bei Chieti und Penne, 'die dem h. Benedikt von den Königen Karl, Pippin, Lothar und Ludwig oder von anderen Gläubigen geschenkt wurden, ohne dass wir die Schenker im einzelnen kannten, weil die Urkunden verbrannt sind'. Es ist also eine private, höchstens klosteroffizielle Aufzeichnung, die nicht selbst rechtliche Bedeutung hat, sondern nur als Ersatz für verlorene Rechtstitel dient. Die Mutmassung, dass die Frankenkönige die Schenker der genannten Besitzungen seien, hat nur den Wert einer Klostertradition⁵. Aber der Fälscher, der das Memoratorium in Leo's Chronik überliefert fand⁶, griff diese Tradition begierig auf. Weil in dem Memoratorium Karl d. Gr. als Schenker genannt war,

1) 'Paulus diaconus et notarius ex iussione domini nostri Desiderii serenissimi regis scripsi'. 2) Chron. lib. I, c. 15: 'Paulus diaconus supradicti regis Desiderii notarius . . . ad hoc monasterium venit'. 3) Ich sehe hier, wo es mir nur auf die Frage der Priorität ankommt, ab von einzelnen Elementen, die sich neben diesen Hauptbestandteilen noch in den falschen Urkunden finden. Sie weisen, wie ich nur erwähnen will, z. T. positiv mit aller Bestimmtheit auf Petrus diac. als Fälscher hin, z. B. nennt DK. 255 als Klosterbesitz die Kirche 's. Iohannis in Venere, que a Martino monacho eiusdem ecclesie constructore beato Benedicto oblata est'. Dieser 'Mönch Martin' ist der Held eines von Petrus gefälschten Heiligenlebens, wie ich an anderer Stelle nachweisen werde. 4) Nur für DK. 243 sind zwei Diplome Otto's I. benutzt, vgl. die Ausgabe. 5) Nicht einmal hinsichtlich Ludwigs (II.) trifft diese Tradition das Richtige. Dessen Urkunde (B.-M. n. 1237) enthält nur eine Generalbestätigung über Besitzungen in den Gebieten von Penne und anderen Abruzzenstädten, nennt aber keine einzelnen Kirchen und Höfe. Bez. Pippins vgl. oben S. 59, Anm. 1. 6) Chron. lib. I, c. 45.

deshalb fügte er es — mit einigen Kürzungen — seiner Karlfälschung DK. 255 ein¹.

Das zweite Stück, dessen sich der Fälscher bediente, ist die Grenzumschreibung des Klostergebiets aus einem Diplom Otto's II.² Er wählte dieses, weil es die älteste Kaiserurkunde war, die eine solche volle Grenzumschreibung enthielt, und weil er ausserdem hier das beste Schema fand für die Rekonstruktion der Doppelverleihungen Karls d. Gr. und Lothars I., von denen die Chronik Leo's berichtete³. Denn es sind noch heute im Original zwei Diplome Otto's II. für Monte Cassino vom nämlichen Tage, 6. August 981⁴, erhalten, die wörtlich übereinstimmen, bis auf jene Grenzumschreibung, um welche das eine von ihnen, eben das vom Fälscher benutzte, reicher ist.

Mit diesen beiden Elementen liess sich der reiche Klosterbesitz bis in Karolingische Zeit hinauf rekonstruieren, der Klostertradition, die solchen Reichtum schon für jene alte Zeit annahm, aber den Verlust der urkundlichen Titel beklagte⁵, nachhelfen. Mit dem Memoratorium wurde DK. 255 ausgestattet, mit der Grenzumschreibung DK. 242 und die falsche Urkunde Lothars I. Wo dagegen keine echte Urkunde vorlag — oder vielmehr nie eine solche vorhanden gewesen war — bei Ludwig d. Fr. und König Desiderius —, da fabrizierte der Fälscher je ein möglichst stattliches Diplom, indem er beides, Grenzumschreibung und Memoratorium, in einer Urkunde vereinigte⁶.

Auf Leo's Chronik und ihre Angaben muss man also zurückgehen, will man aus der verfälschten Ueberlieferung den echten Kern herauschälen. Leo kannte zwei Diplome Karls für Monte Cassino, das eine lässt sich aus seinen Angaben leicht rekonstruieren, an Stelle des anderen sind

1) Die zweite Hälfte der Besitzliste in DK. 255 ist frei komponiert.

2) DO. II. 254^b. 3) S. oben S. 61. 4) DO. II. 254^a und 254^b.

5) Ebenso wenig wie das Memoratorium macht Leo ein Hehl aus dem Verlust der Urkunden. Er erzählt (Chron. lib. I, c. 48), beim Brande von 896 seien 'plurima coenobii munimina atque praecepta a singulis imperatoribus, ducibus atque principibus eidem monasterio collata' zu Grunde gegangen.

6) Es ist inkonsequent, wenn einerseits in der Ausgabe gesagt wird, die Besitzliste von DK. 255 sei der falschen Urkunde des Desiderius 'entnommen', und wenn andererseits 'der enge Zusammenhang dieser Fälschung mit jenen auf den Namen Karls d. Gr., die wohl auch von demselben Fälscher gefertigt sind', betont wird. Da das letztere unzweifelhaft richtig ist, stehen so die Karlfälschungen der Desideriusfälschung gleich und als Quelle, aus der die Elemente für beide 'entnommen' sind, kann man nur das Memoratorium und DO. II. 254^b bezeichnen.

eine Reihe von Fälschungen eingeschmuggelt worden. Aber ist es wirklich spurlos verloren gegangen?

Ich würde Bedenken getragen haben, die vorangegangene bescheidene Korrektur zur Ausgabe der *Diplomata Karolinorum* hier gesondert zu veröffentlichen, könnte ich sie nicht mit einer positiven Ergänzung des Bestandes der Karolingerurkunden für Monte Cassino verbinden.

Die Herausgeber haben ein Diplom Karls des Grossen für das Kloster übersehen oder doch nicht in die Ausgabe aufgenommen, obwohl es in einer Form überliefert ist, die eine wörtliche Rekonstruktion mit fast absoluter Sicherheit erlaubt.

Das Klosterarchiv bewahrt eine Gerichtsurkunde vom Jahre 1014, die längst bekannt ist¹ und neuerdings auch in sorgfältiger moderner Ausgabe² vorliegt. Das Instrument handelt von einem Streit der Mönche von Cassino mit den Grafen von Traetto bei Gaeta über Ländereien im Gebiet von Aquino. Die von beiden Parteien vorgelegten Urkunden sind wörtlich inseriert. Die Grafen erscheinen auf dem Plan mit zwei Privilegien Johanns VIII. und Johanns X.³,

1) Ed. Gattula, *Historia abbatiae Cassinensis* p. 110; Reg. Hübner, *Gerichtsurk.* II, 135, n. 1199. 2) Ed. *Tabularium Cassinense* I, *Codex diplomaticus Caietanus* I (Monte Cassino 1888), p. 244, n. 130. Uebrigens hatte auch Sickel in der Einleitung zu *DO. III.* 337 auf diese Urkunde Karls hingewiesen. 3) Auch diese beiden Urkunden, obwohl sachlich sehr wichtig, sind bis in neueste Zeit vielfach unbeachtet geblieben und z. B. von Jaffé in den *Regesten* übersehen worden. Vgl. jetzt Hamel, *Untersuchungen zur älteren Territorialgeschichte des Kirchenstaats*, Diss. Göttingen 1899. Die Urkunde Johanns X. gibt eine fast vollständige Liste der amtierenden sieben Pfalzrichter (vgl. Galletti, *Del primicero* p. 67). Bez. der Urkunde Johanns VIII. benutze ich die Gelegenheit, einer jüngst von P. Fedele (*Di un preteso duca di Gaeta*, in *Arch. stor.* p. I. prov. Napol. XXIX, 782) geäußerten Ansicht entgegenzutreten. Er sieht in der hier beurkundeten Schenkung von Fondi an die Herzoge von Gaeta 'pro eorum fidei servitio et pro defensione gentis Christianae, et pro eo quod pugnaverant et pugnare debebat Saracenos', eine an ein 'servitium' gebundene Verleihung und damit die älteste im Gebiet des Kirchenstaats nachweisbare Belehnung, während man bisher die Belehnung des Langobarden Dauferius mit Terraeina durch Silvester II., J. - L. n. 3912 (neuer, besserer Druck bei Giorgi, *Documenti Terracinesi*, in *Bulletino del Istituto storico Italiano* XV, (1895) p. 63, n. 1; Reg. P. Kehr, *Italia pontificia* II, 121) für die erste hielt und sie mit den durch diesen Franzosen und seinen deutschen Vorgänger Gregor V. nach Rom gebrachten nördlichen Einflüssen in Verbindung brachte. Dass aber tatsächlich bei Johann VIII. eine wirkliche Schenkung vorliegt, das 'servitium' nur als Grund derselben in der *Narratio* der Urkunde angegeben ist, lehrt das ständig wiederholte 'donamus perpetualiter, sempiternaliter' des Wortlauts, lehrt vor allem aber ein Vergleich mit Silvesters Urkunde, der 'maxime ob militare obsequium', 'iure et nomine bene-

der Vogt von Monte Cassino aber legt eine Urkunde vor 'continentem, quomodo Carolus rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum propter noverit solertia sua, qualiter ad petitionem ei religioso viro Theomari . . .¹ erat monasterium sancti Benedicti, quod erat constructo in loco qui dicitur Casinu castru, tale beneficium circa ipsum monasterium visi fuerat concesserat, unde monachi Deo servire et pro eis et cumto populo Christiano vivere valeret, id est terras et silvas sacri sui palatii pertinentes per finis in territorio Aquinense, incipiente ab ipsa cosa, quomodo se iungebat cum ipso flumine et ibat per media serra de monte Sancti Donati et exinde descendebat super monticello de Marri et usque ad illos pesclos qui erant qui erant ad pede de montis de Valba, et comodo ibat exinde per duos leones et inde per serras montis super casale et per ipsum montem usque ad villam de Gareliano et a Gareliano usque ad pesclum quod dicitur Cripta imperatoris usque ad flumen, et cetera in omni ratione et ordine, sicut in ipso preceptum continebatur, roboratum per signum Carolus sigillatu ab anulo ipsius regi'.

Dass hier eine echte Urkunde Karls d. Gr. vorliegt, die der Schreiber des Instruments von 1014 mit ungelenten Ansätzen zu indirekter Rede wiedergibt, kann nicht zweifelhaft sein; es gilt, sie unter die anderen erhaltenen Karolingerdiplome des Klosters einzureihen.

Das Diktat stimmt, wie ein Vergleich lehrt, wörtlich mit DK. 158, dem bisher einzigen echten Diplom Karls für das Kloster überein, die Urkunde rührt also gleichfalls von dem nur in Italien tätigen Notar Jacob² her, der wenige Tage vor DK. 158, am 24. März 788, auch DK. 157 für das Vincenzkloster am Volturmo, ebenfalls nach dem nämlichen Diktat, verfasste. Die in der Urkunde ent-

ficii' die Stadt Terracina schenkt 'ad tenendum et perfruendum' und des weiteren ausführlich begründet, diese Verleihung geschehe an Stelle der 'pensio in certas indictiones', bei der die Beliehenen 'sub parvissimo censu maximas res ecclesiae perderent', also an Stelle der bisher üblichen Verpfändung, und erklärt: 'id genus doni totum in melius commutamus, uti ea que per hanc nostre preceptionis paginam concedimus, sub nomine beneficii et stipendia militaria sunt', worauf schliesslich ein Jahreszins festgesetzt wird, 'ne res ecclesiastice in possessionem vel proprietatem alicuius transire possint sub nomine pensionis'. Man erkennt an der ausführlichen Begründung, dass es sich um etwas Neues, bis dahin nicht Uebliches handelt, und es wird also bei der bisherigen Ansicht, dies sei die älteste Lehnurkunde des Kirchenstaats, sein Bewenden haben.

1) So in der Ausgabe. 2) Vgl. Sickel, Acta Karol. I, 82.

haltene Grenzangabe aber findet eine Stütze in dem echten Privileg Ludwigs II.¹, in welchem sie wörtlich wiederkehrt.

Man vergegenwärtige sich nun, was Leo von Karolingischen Urkunden berichtete, und was davon heute noch in echtem Zustand erhalten ist². Während bei Karl d. Gr. und Lothar der Verlust des 'praeceptum de tota terra' und des Privilegs, in dem 'omnia huic sacro coenobio . . . collata' bestätigt wurde, zu beklagen war, ist bei Ludwig II. glücklicher Weise gerade das 'praeceptum confirmationis totius abbatae, iuxta quod sui praedecessores imperatores iam fecerant' erhalten. Eben mit diesem stimmt die neue Urkunde Karls d. Gr. in der Grenzangabe wörtlich überein, sie ist die Vorurkunde zu jenem, mithin nichts anderes als die von Leo als 'praeceptum de tota terra' bezeichnete Parallelurkunde von DK. 158³. Nimmt man hinzu die völlige Uebereinstimmung des Diktats, derentwegen allein schon der neuen Urkunde ein Platz dicht bei DK. 158 gebührt, und das Beispiel der beiden Parallelurkunden Otto's II. vom gleichen Tage, so lässt sich das bei der Insertion fortgelassene Schlussprotokoll unserer Urkunde mit grösster Wahrscheinlichkeit wörtlich nach DK. 158 ergänzen, als das einer Urkunde vom gleichen Tage.

Dass es richtig ist, in der neuen Urkunde Leo's 'praeceptum de tota terra' zu sehen, bestätigt sich noch von anderer Seite. Denn sie ist in der Tat im Kloster zu Beginn des 12. Jh. — also jedenfalls auch dem Chronisten Leo — bekannt gewesen. Der Fälscher hat sie nämlich gleichfalls gekannt und benutzt. Der Passus 'unde monachi Deo servientes et pro nobis et cuncto populo Christiano exorantes vivere valeant' — so lautet er wiederhergestellt — findet sich wörtlich auch in der Fälschung DK. 242. Er kann nur unserer Urkunde entnommen sein, denn weder in der Nachurkunde Ludwigs II. noch in einer der anderen Cassineser Kaiserurkunden kehrt er wieder⁴. Der Fälscher hat unsere Urkunde, deren Diktat ja bis zu dem genannten Satz mit DK. 158 identisch ist, bei der Herstellung von DK. 242 bis zu dieser Stelle wörtlich aus-

1) B.-M. n. 1237 (1263), s. oben S. 62, Anm. 1. 2) S. oben S. 61 f.
 3) Damit ist zugleich die wahre Gestalt der nur als Fälschung überlieferten Urkunde Lothars I. (s. oben S. 61, Anm. 3) sicher gestellt. Auch sie muss die nämliche Grenzangabe wie die Vorurkunde Karls d. Gr. und die Nachurkunde Ludwigs II. enthalten haben. 4) Ausser in der falschen Urkunde des Königs Desiderius, aus der ihn die Herausgeber (zu DK. 242) wieder als 'entlehnt' annehmen; doch vgl. oben S. 64, Anm. 6.

geschrieben und dann statt der kurzen Grenzangabe, die folgt, die lange aus dem Diplom Otto's II. eingesetzt.

Die kurze Grenzangabe unserer Urkunde und der Nachurkunde Ludwigs II. kehrt wörtlich auch in der langen Ottonischen Grenzangabe wieder, von der sie etwa das letzte Viertel bildet. Man könnte also meinen, dass es sich in den Karolingischen Urkunden um den Kern des Klosterbesitzes handelte, der dann in Ottonischer Zeit zu weiterer Ausdehnung angewachsen war, und dass der Fälscher, wie die Zahl der Klosterbesitzungen, so auch den grösseren Umfang des Klostergebiets aus späteren Urkunden für die Karolingerzeit ergänzt habe.

Zweifellos ist das des Fälschers Absicht gewesen, und Leo's Angaben waren es wieder, die ihn leiteten. Aber eben diese Angaben Leo's sind irreführend. Weder unsere Urkunde Karls d. Gr. noch diejenige Ludwigs II. sind in Wahrheit ein *'praeceptum de tota terra'* und eine *'confirmatio totius abbatiae'*, wie Leo sie nennt. Denn die Grenzangabe in beiden ist nicht etwa die Umschreibung eines engen ursprünglichen Klostergebietes, vielmehr überhaupt keine Grenzumschreibung. Zieht man eine Spezialkarte der Umgebung von Monte Cassino zu Rate¹, so erkennt man, dass es sich vielmehr um eine Grenzlinie handelt, die das Gebiet von Aquino im Bogen ungefähr von Norden nach Süden durchläuft, in der Nähe der Stadt selbst beginnt und am Garigliano endet, ohne an ihren Ausgangspunkt zurückzukehren. Oestlich von dieser Linie soll offenbar das Klostergebiet beginnen.

Die beiden Karolingischen Urkunden sind also, was die Grenzangabe betrifft, nicht die Vorläufer des Ottonischen Diploms, sondern sie setzen sich eine andere Aufgabe; sie wollen nicht das Klostergebiet umschreiben, sondern nur eine Grenze, nicht einmal in unmittelbarer Nähe des Klosters, regulieren. Die Vorläufer des Diploms Otto's II. sind vielmehr die Urkunden beneventanischer Fürsten, in denen sich zuerst 928², nicht in wörtlicher, aber in sachlicher Uebereinstimmung, jene Grenzumschrei-

1) Eine solche findet sich bei Gattula, Access. ad hist. abb. Cassin. p. 2. 2) Urk. Landolfs I. und Atenolfs II., ed. Gattula, Access. p. 45; Reg. Voigt n. 145. Die nämliche, wieder im Ausdruck im einzelnen abweichend, in Urk. Paldolfs I. und Landolfs III. von 963, ed. Gattula l. c. p. 61; Reg. Voigt n. 154. Eine sachlich identische, die nur im Westen, statt im Süden beginnt, in Urk. Paldolfs II. und Landolfs III. von 960 (?), ed. Gattula l. c. p. 57; Reg. Voigt n. 148. Vgl. auch die Einleitung zu DK. 242.

bung findet. Lässt sie sich also mit Sicherheit auch nicht in Karolingische Zeit hinauf verfolgen¹, so muss gleichwohl schon damals ungefähr der nämlich Klosterbesitz rings um Monte Cassino bestanden haben, wenn er in Karls d. Gr. und Ludwigs II. Urkunden der Art nach einer Seite, nach Westen, hin begrenzt wurde, dass die Grenzlinie in die Umschreibungen des 10. Jh. wörtlich überging².

Es erhebt sich damit an letzter Stelle die Frage, weshalb Karl d. Gr., ohne das Klostergebiet von Monte Cassino im ganzen zu umschreiben, gerade die Westgrenze im Gebiet von Aquino feststellte, und es ergibt sich da, dass die neue Urkunde auch für die politische Geschichte nicht uninteressant ist.

Karl schenkt im Frühjahr 787 an Monte Cassino 'terras et silvas sacri nostri palatii pertinentes per fines in territorio Aquinensi'. 'Palatium' ist in den auf italienischem Boden ausgestellten Urkunden Karls fast durchweg die Bezeichnung für Königsgut an Stelle des sonst üblichen 'fiscus'³. Es ist langobardischer Sprachgebrauch⁴, den

1) Nach der ältesten Klosterchronik des 9. Jh., Chron. S. Benedicti c. 21 (ed. MG. SS. rer. Langob. p. 481) hat bereits Herzog Gisulf von Benevent 'cuncta in circuitu montana et planiora' an Monte Cassino geschenkt. Leo wiederholt die Nachricht, die er auf Gisulf II. bezieht — da zu Gisulfs I. Zeiten (690—705) Monte Cassino öde lag —, und teilt aus einem Diplom desselben eine Grenzumschreibung mit, die sachlich, aber nicht wörtlich, mit denen des 10. Jh. übereinstimmt. Es handelt sich jedoch, wie schon Wattenbach in der Ausgabe S. 582, N. 18 bemerkte, um eine Kombination Leo's, da eine solche Urkunde Gisulfs zu seinen Zeiten jedenfalls nicht mehr vorhanden war, weil sie auch im Registrum Petri diaconi fehlt. Nur möchte ich nicht mit ihm annehmen, Leo habe diese Grenzumschreibung mala fide aus jenen späteren Urkunden entnommen. Dawider spricht die selbständige Formulierung. Ein Fälscher verfährt mechanischer; DK. 242 schreibt wörtlich DO. II. 254^b aus, ebenso ein falsches Privileg Papst Zacharias' (J.-E. † 2281), wörtlich eben diese Grenzumschreibung, die Leo mitteilt. Diese scheint vielmehr aus einer echten Urkunde zu stammen oder auf einer Aufzeichnung im Klosterarchiv über das nächste Klostergebiet ähnlich dem Memoratorium Abt Berthars über die hauptsächlichsten Klosterbesitzungen zu beruhen. Leo hat es dann mit der Nachricht über eine Schenkung Gisulfs bona fide kombiniert. Da aber eine sichere Datierung dieser Grenzumschreibung unmöglich ist, kommt sie für unsere Zwecke hier nicht in Betracht. 2) Mehr lässt sich mit Sicherheit nicht behaupten. Möglich ist, dass schon damals eine volle Grenzumschreibung existierte, die nicht erhalten ist, möglich aber auch, dass man sich bis zum Anfang des 10. Jh. mit der aus besonderem Anlass geschehenen Festsetzung der Westgrenze begnügte und sie erst damals zu einer vollständigen Grenzumschreibung ergänzte. 3) Vgl. Waitz, VG.² IV, 7. Die Urkunden bestätigen den nahezu durchgängigen Unterschied. Auf nichtitalienischem Gebiet finde ich 'palatium' nur in DK. 8, einer Schenkung Pippins für St.-Denis, die im wesentlichen und so auch an der fraglichen Stelle auf einer Vor-

Karl, wie manches andere, von dem bisherigen Regime übernahm¹. Fränkisches Königsgut so weit im Süden, im Gebiet von Aquino, — das wirkt im ersten Augenblick überraschend. In der Tat hat es das nur einmal für eine kurze Zeit, nämlich im Frühjahr 787 gegeben, eben zu der Zeit, in die unsere Urkunde auch aus diplomatischen Gründen zu setzen ist.

Aquino gehört zum Gebiet des Fürstentums Benevent, es gehört ausserdem zu den 'civitates partibus Beneventanis', die Karl, einem Briefe Hadrians I.² zu Folge, in eben diesem Jahr 787 an die römische Kirche als Ergänzung der Schenkung von 774, resp. 781, gab, wie aus Ludwigs d. Fr. Nachurkunde hervorgeht³. Karl zog im März dieses Jahres gegen Arichis von Benevent, um auch den letzten Rest des Langobardenreichs zu erobern⁴, gab

urkunde aus der Hausmeierzeit, MG. DD. I, 108, n. 23, beruht. Für 'fiscus' auf italienischem Gebiet weiss ich überhaupt kein Beispiel in echten Urkunden Karls zu nennen. 4) Bei den Goten war wie bei den Franken das römische 'fiscus' allein gebräuchlich, 'palatium' nur im wörtlichen Sinn, wie Cassiodors Varien lehren. In den süditalischen Langobardenstaaten hielt sich 'palatium' durchaus im Gebrauch, und auch in den Ottonischen Diplomen vermag man den Unterschied von 'fiscus' und 'palatium', der allerdings nicht mehr so scharf besteht, zu verfolgen. Daneben kommt 'camera' auf.

1) Nur 'terras sacri palatii' erregt Bedenken. Das Beiwort ist zwar stehend in den langobardischen Herzogsurkunden schon seit Arichis von Benevent († 787) (vgl. Poupardin, *Etude sur la diplomatie des princes Lombards*, in *Mélanges d'archéol. et d'hist.* XXI, 122); in einer Urkunde Karls d. Gr. ist es aber doch wohl auszuschneiden, (dass es dem süditalischen Transsumptor des 11. Jh. in die Feder floss, ist leicht erklärlich). In den deutschen Kaiser- und Königsurkunden findet es sich nämlich in Karolingerzeit, soviel ich weiss, nie. Vereinzelt taucht es in den Urkunden der italienischen Nationalkaiser auf. Zunächst wird die Pfalz von Pavia selbst als 'sacrum palatium' bezeichnet (Schiaparelli, *I diplomi di Berengario*, *Fonti per la storia d'Italia* (Roma 1903) n. 70, p. 189, n. VI, p. 377; Id., *I diplomi di Guido e Lamberto* (Roma 1906) Lambert n. 1, p. 71), dann findet sich auch in der Pönformel zweimal 'medietatem camerae sacri palatii nostri' (ibid. Berengar n. 111, p. 283, n. 112, p. 285). Ebenso vereinzelt sind die Beispiele aus Ottonenurkunden, z. B.: DO. I. 401: 'mundeburdium sacri palatii nostri'. Etwas anderes ist es mit Titeln. Da findet sich schon bei Ludwig d. Fr. ein 'summus sacri palatii cancellarius', ebenso weiterhin 'notarii, comites, iudices sacri palatii' in deutschen und italienischen Königs- und Kaiserurkunden. 2) Cod. Carol. ep. 84 (MG. Epp. III, app. p. 619), vgl. Hamel l. c. S. 70 ff. 3) Privileg Ludwigs d. Fr. von 817 (ed. MG. Capit. I, 352, n. 172): 'in partibus Campaniae Soram, Arcem, Aquinum, Arpinum, Teanum, Capuam'. 4) Vgl. Mühlbacher l. c. S. 109 ff. und die jüngste Darstellung dieser Vorgänge bei Poupardin, *Etudes sur l'histoire des principautés lombardes de l'Italie méridionale* II, in *Moyen Age* X (1906), 254 sqq.

diese Absicht aber auf, nachdem er bereits, ohne Widerstand zu finden, bis Capua vorgedrungen war, mit Rücksicht auf den unvermeidlichen Zusammenstoss mit Byzanz, für den er den beneventanischen Staat als Schutzwehr brauchte. Er begnügte sich mit einer halben Anerkennung fränkischer Oberhoheit durch Arichis. Als dieser kurz darauf, im August 787, starb, setzte Karl die friedliche Politik Benevent gegenüber fort, die nach mancherlei Verzögerungen im Jahre 788 mit der Einsetzung Grimoalds, des Sohnes Arichis', den er bis dahin als Geisel zurückbehalten hatte, endete. Der Papst aber musste in dem obengenannten Briefe vergebliche Klage führen, dass die Versprechungen vom Frühjahr 787 nicht erfüllt seien und das Fürstentum Benevent in seinem ursprünglichen Bestande belassen worden sei.

In den kriegerischen Anfang des Feldzuges von 787 führt unsere Urkunde. Wenn es schon nach den bisher bekannten Diplomen von Karls Absichten auf Besitzergreifung zeugt, dass er in diesen Tagen überhaupt für das Bistum Benevent, für die Klöster S. Vincenzo al Volturno und Monte Cassino urkundete, 'ganz in derselben Weise, als ob dieselben etwa am Po oder an der Seine gelegen wären'¹, so verstärkt das neue Diplom diesen Eindruck noch. Karl betrachtete damals das Gebiet von Aquino, in dem das Kloster Monte Cassino und sein geschlossener Besitz jedenfalls zum grossen Teile lagen², als ihm durch Eroberung zugefallenes Gebiet, als Königsgut, das er der römischen Kirche als Ergänzung der Schenkung von 774 zuzuwenden gedachte, und er wie die Mönche von Monte Cassino liessen es sich angelegen sein, unter den veränderten rechtlichen Verhältnissen die westliche Grenze der Klosterbesitzungen, die dabei in Frage kam, rechtskräftig festzustellen.

Es kam anders. Aus der Okkupation und der Schenkung an die römische Kirche wurde tatsächlich nichts — auch die Bestätigung Ludwigs des Frommen stand nur auf dem Papier —, vielmehr blieb Aquino für alle folgende Zeit im Besitz der langobardischen Fürsten³, und so ist denn in Ludwigs II. Nachurkunde, welche die Grenzlinie des Diploms Karls wörtlich wiederholt, von 'terra sacri palatii' nicht mehr die Rede, nur noch von 'omnia praedia

1) Vgl. Mühlbacher l. c. S. 110. 2) Nur für die östlichen Teile ist das fraglich. Das Kloster selbst lag gleichfalls im Gebiet von Aquino.
3) Vgl. Hamel.

circa ipsum monasterium adiacentia per confinia et loca antiquitus determinata in territorio Aquinensi¹. Unser Diplom aber ist ein urkundliches Zeugnis für einen Rechtszustand, wie er nur ganz vorübergehend, einige Wochen hindurch, kann man sagen, bestanden hat.

Anhang.

Ich versuche im Anschluss an die obige Erörterung, den Text der zweiten Urkunde Karls d. Gr. für Monte Cassino wiederherzustellen².

Karl der Grosse schenkt dem Kloster Monte Cassino Königsgut im Gebiet von Aquino unter Festsetzung der Grenzlinie.
[Rom 787 März 28]³.

Carolus gratia^a Dei^a rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, iudicibus, gastaldiis, actionariis, vicariis, centenariis et reliquis fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris.

Maximum regni nostri in hoc augere credimus munimentum, si petitionibus sacerdotum atque servorum Dei, in quo nostris auribus fuerint prolate, libenti animo obtemperamus atque ad effectum perducimus, regiam consuetudinem exercemus et hoc nobis ad mercedis augmentum vel stabilitatem regni nostri in Dei nomine pertinere confidimus^b. Quapropter^c noverit sollertia vestra^d, qualiter nos^e ad petitionem religiosi viri Theuthmari^f abbatis^g ex^h monasterioⁱ sancti confessoris^k Christi^k Benedicti, quod est^l constructum^m in loco qui dicitur Casinum castrumⁿ, tale beneficium circa ipsum monasterium visi fuimus^o concessisse^p, unde monachi Deo servientes^q et pro nobis^r et cuncto populo Christiano exorantes^s vivere valeant^t, id est terras et silvas [sacri]^u nostri^v palatii pertinentes per fines^v in territorio Aquinense, incipiente ab

-
- a) om. b) 'omnibus episcopis — confidimus' om. c) propter.
d) sua. e) om. f) ei religioso viro Theomari. g) Lücke. h) erat.
i) monasterium. k) om. l) erat. m) constructo. n) Casinu castru.
o) fuerat. p) concesserat. q) servire. r) eis. s) om. t) valeret.
u) sui. v) finis.

1) Diese Fassung legt die Vermutung nahe, dass schon der Diktator dieser Urkunde in denselben verzeihlichen Irrtum verfiel, wie nach ihm Leo (s. oben S. 68), und die Grenzlinie für eine Grenzümschreibung hielt.
2) Die Abweichungen des Transsumpts sind in die Noten gesetzt. Für die Ergänzungen dienen als Vorlagen: für Anfang und Ende DK. 158, für den Satz 'Unde monachi — valeant' die auf dieser Urkunde fussende Fälschung DK. 242 (s. oben S. 67), für die Grenzangabe die Nachurkunde Ludwigs II. 3) S. unten S. 73, Anm. 2. 4) S. oben S. 70, Anm. 1.

ipsa cosa, quomodo se iungit^a cum ipso flumine et vadit^b per mediam terram^c de monte Sancti Donati et exinde descendit^d super Monticellos^e de Marri et usque ad illos pesclos qui sunt^f ad pedem^g de montis de Balba^h et quomodoⁱ vadit^k exinde per duos Leones et inde per serras montis super Casale et per ipsum montem usque ad villam de Gariliano^l et a Gariliano^l usque ad pescum quod dicitur Cripta imperatoris usque ad flumen [etc.]¹. Et ut hæc auctoritas firmior habeatur ac diuturnis temporibus Deo adiutore inviolata conservetur, manu propria subter eam roborare decrevimus et de anulo nostro sigillare iussimus.

Signum (M.) Karoli gloriosissimi regis.

Iacob ad vicem Radoni.

Data [quinto kalendas Aprilis²] anno nono decimo et quarto decimo regni nostri; actum [in urbe Roma;]² in Dei nomine feliciter amen^m.

a) iungebat. b) ibat. c) media terra. d) descendebat.
 e) monticello. f) qui erant qui erant. g) pede. h) Valba.
 i) comodo. k) ibat. l) Gareliano. m) 'Et ut hæc — feliciter amen' verkürzt in: 'roboratum per signum Carolus sigillatu ab anulo ipsius regi'.

1) Das Transsumpt hat: 'et cetera in omni ratione et ordine sicut in ipso preceptum continebatur'. Ob hier der gesamte Rechtsinhalt von DK. 158, Verleihung der Immunität und des Abtwahlrechts zu ergänzen ist, oder nur ein kurzer Schlusssatz, dessen genaue Rekonstruktion unmöglich ist, lässt sich nicht entscheiden. Für das erstere spricht der Vergleich mit DO. II. 254^a und 254^b, den beiden wörtlich gleichlautenden Privilegien vom gleichen Tage, die nur durch die Grenzümschreibung, die DO. II. 254^b enthält, von einander verschieden sind. Für letzteres Leo's kurze Angabe 'praeceptum de tota terra', der eine genaue Analyse von DK. 158 folgt. Endlich lässt sich auch nicht mit Sicherheit feststellen, ob etwa die in Ludwigs II. Nachurkunden angehängte Generalbestätigung über Besitzungen 'in finibus Pennensis et in finibus de Aprucio usque in Firmo et in finibus Teanensi usque in flumen Trinio et in finibus Balbae et in finibus Marsi et in finibus Furcone et in finibus Amiterno et in finibus Reatine et in finibus Ciculi una cum famulis etc.' bereits aus den Vorurkunden Karls d. Gr. und Lothars I. übernommen worden ist. Wahrscheinlich ist es mir, wenigstens für Karls Zeit nach dem, was wir vom damaligen Besitzstand des Klosters wissen, nicht. 2) Tag und Ort lassen sich nicht mit absoluter Sicherheit, nur mit höchster Wahrscheinlichkeit aus DK. 158 ergänzen (s. oben S. 67). Dass die Urkunde nahezu gleichzeitig mit DK. 158, gleichfalls im Frühjahr 787 erlassen wurde, ist auch aus sachlichen Gründen sicher, s. oben S. 70 f.